

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Oktober 1961	Nummer 116
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	29. 9. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers und d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsgebühren; hier: Gebühren für Genehmigungen, Befreiungen, Erlaubnisse, allgemeine Zulassungen und ähnliche Entscheidungen nach den Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung . . .	1646
211	2. 10. 1961	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; hier: Auslegung des § 29 Abs. 2 Satz 2 PStG (Behandlung von Anerkennnissen in geheimer Urkunde)	1646
21703	20. 9. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnungssätze für Grund- und Grundausbildungslehrgänge und Jugendgemeinschaftswerke	1647
2371	21. 9. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 II. WoBauG . . .	1647
641	2. 10. 1961	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ausbietung von Hypotheken bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken, die mit Wohnungsbau- und Kleinsiedlungsdarlehen des Landes beliehen sind	1647
9220	25. 9. 1961	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Hinweiszeichen auf Hilfsposten, die von einer amtlich anerkannten Vereinigung eingerichtet sind	1647

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
26. 9. 1961	RdErl. — Amtsbezirke der deutschen Auslandsvertretungen in Kanada	1648
28. 9. 1961	Bek. — Personalausweiswesen; hier: Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen	1648
29. 9. 1961	Bek. — Paßwesen; hier: Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch den Freistaat Irland	1648
29. 9. 1961	Bek. — Paßwesen; hier: Ungültigkeit britischer Pässe für Angehörige der Republik Somaliland	1648
29. 9. 1961	Bek. — Auskünfte aus dem Melderegister	1648
	Personalveränderungen	1649
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1649
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 9. 1961	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	1649
13. 10. 1961	Bek. — Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	1649
13. 10. 1961	Bek. — 3. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	1649
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge.	1650

I.

**Verwaltungsgebühren;
hier: Gebühren für Genehmigungen, Befreiungen
Erlaubnisse, allgemeine Zulassungen und ähnliche
Entscheidungen nach den Bestimmungen
der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
III A 5 — 8950:8022,8 (III Nr. 93-61),
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
A.Z.: IV-B 2 — 24 — 012 v. 29. 9. 1961

Durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 1. August 1961 (GV. NW. S. 263) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsamml. S. 261) durch Einfügung einer Tarifstelle für Genehmigungen, Befreiungen, Erlaubnisse, allgemeine Zulassungen und ähnliche Entscheidungen auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 11 und 12 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) — Tarifstelle Nr. 74 a — ergänzt worden. Für die Erhebung der Gebühren ist ein Gebührenrahmen von 5,— DM bis 1000,— DM festgesetzt worden.

Um ein einheitliches Vorgehen bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren für Verwaltungshandlungen der oben erwähnten Art auf Grund der **Ersten Strahlenschutzverordnung** vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) — 1. SSVO — sicherzustellen, ist der Gebührenrahmen nach folgenden Richtlinien unter Beachtung des § 10 der Verwaltungsgebührenordnung auszufüllen:

1. Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Stoffen gemäß § 3 Abs. 1 1. SSVO

1.1 Umschlossene radioaktive Stoffe

Gebühren- stufe	Genehmigte Aktivität			Gebühr
1	bis	0,1 Curie		5— 20 DM
2	von 0,1 bis	10 Curie		20— 50 DM
3	von 10 bis	100 Curie		50— 100 DM
4	von 100 bis	1000 Curie		100— 200 DM
5	von 1000 bis	10000 Curie		200— 300 DM
6	mehr als	10000 Curie		300—1000 DM

1.2 Offene radioaktive Stoffe

Die Eingruppierung in die Gebührenstufe richtet sich nach der Größe X, die aus der Beziehung

$$X = \frac{F_1}{0,1} \div \frac{F_2}{1} + \frac{F_3}{10} \div \frac{F_4}{100}$$

ermittelt wird.

Es bedeuten

F₁, F₂, F₃ und F₄ die genehmigten Aktivitäten (in Mikrocurie) der offenen radioaktiven Stoffe, deren Freigrenze (Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung) im zugehörigen Nenner steht.

Gebühren- stufe	X-Wert			Gebühr
1		$X \leq 10^4$		5— 20 DM
2	10^4	$< X \leq 10^5$		20— 50 DM
3	10^5	$< X \leq 10^6$		50— 100 DM
4	10^6	$< X \leq 10^7$		100— 200 DM
5	10^7	$< X \leq 10^8$		200— 300 DM
6		$X < 10^8$		300—1000 DM

Bei gleichzeitiger Genehmigung des Umgangs mit umschlossenen und offenen radioaktiven Stoffen ist die Gebührenstufe maßgebend, die die höchste Gebühr ergibt.

2. Genehmigung zur Beförderung radioaktiver Stoffe gemäß § 4 Abs. 1 1. SSVO:

Gebühren- stufe	Genehmigte Aktivität			Gebühr
1	bis	0,1 Curie		5— 10 DM
2	von 0,1 bis	10 Curie		10— 30 DM
3	von 10 bis	100 Curie		30— 50 DM
4	von 100 bis	1000 Curie		50—100 DM
5	von 1000 bis	10000 Curie		100—200 DM
6	mehr als	10000 Curie		200—500 DM

Bei Genehmigungen zur **einmaligen** Beförderung radioaktiver Stoffe ist die Hälfte dieser Gebühren in Ansatz zu bringen, jedoch mindestens eine Gebühr von 5,— DM.

3. Befreiung nach § 13 Abs. 3	1. SSVO	5,— bis 20,— DM
4. Befreiung nach § 18 Satz 2		5,— bis 20,— DM
5. Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 3 Satz 2		5,— bis 100,— DM
6. Ausnahmegewilligung nach § 22 Abs. 4 Satz 2		5,— bis 20,— DM
7. Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs. 7		5,— bis 50,— DM
8. Ausnahmegewilligung nach § 27 Abs. 2 Satz 2		5,— bis 50,— DM
9. Ausnahmegewilligung nach § 34 Abs. 3 Satz 2		5,— bis 100,— DM
10. Befreiung nach § 35 Abs. 3		5,— bis 50,— DM
11. Befreiung nach § 36 Abs. 4 Satz 1		5,— bis 100,— DM
12. Ausnahmegewilligung nach § 46 Abs. 3		5,— bis 100,— DM
13. Ausnahmegewilligung nach § 49 Abs. 2 und § 50 Satz 2		5,— bis 50,— DM

Wegen der Gebührenbefreiung wird auf § 2 der Verwaltungsgebührenordnung und auf den für den Bereich der Gewerbeaufsicht ergangenen RdErl. des Arbeits- und Sozialministers v. 12. 5. 1961 (SMBl. NW. 2011) hingewiesen.

Nr. 2.10 d. Gem. RdErl. des Arbeits- und Sozialministers — III B 8 — 8950,1 (III Nr. 72/60) und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr — III B 1 — 57 — 62 v. 29. 11. 1960 (SMBl. NW. 8053) sowie Nr. 8 des Erlasses des Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 12. 1960 (n. v) — I B 2 — 11 — 522 werden aufgehoben.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Bergämter.

— MBl. NW. 1961 S. 1646.

**Personenstandswesen;
hier: Auslegung des § 29 Abs. 2 Satz 2 PStG
(Behandlung von Anerkennnissen in geheimer
Urkunde)**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1961 —
I B 3 / 14.55.11 — 3063

Es ist beabsichtigt, bei der Neubearbeitung der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-behörden dem § 213 folgenden neuen Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die beglaubigte Abschrift kann in verschlossenem oder versiegeltem Umschlag versandt werden. Auf dem Umschlag ist zu vermerken, daß es sich um die Anerkennung der Vaterschaft für das Kind

handelt. Der Umschlag darf vom Standesbeamten nur geöffnet werden, wenn ein Beteiligter die Beischreibung des Anerkenntnisses am Rande des Geburts- eintrags beantragt."

Ich bitte, schon jetzt bis zum Erscheinen der Neu- fassung der Dienstanweisung entsprechend zu verfahren.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1961 S. 1646.

21703

**Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung
Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe;
hier: Verrechnungssätze für Grund- und Grundausbildungslehrgänge und Jugendgemeinschaftswerke**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 9. 1961 —
IV A 2 — 5125.3

Der Bundesminister des Innern hat sich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit ein- verstanden erklärt, daß der Tagespauschbetrag für die Abgeltung der Personal- und Sachkosten in Grund- und Grundausbildungslehrgängen und Jugendgemeinschafts- werken ab 1. 4. 1961 auf täglich 3,— DM erhöht wird.

Der Bezugserslaß zu a) wird aufgehoben.

Der Bezugserslaß zu b) wird wie folgt geändert:

Nr. 5.1 Buchst. c erhält eingangs folgenden Wortlaut:
„ein Pauschalbetrag bis zu 3,— DM täglich
.....“

Bezug: a) RdErl. v. 1. 7. 1958 (MBL. NW. S. 1659)

b) RdErl. v. 1. 1. 1959 (SMBl. NW. 21700)

An die Regierungspräsidenten,

den Landschaftsverband Rheinland und
Westfalen-Lippe

die kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBL. NW. 1961 S. 1647.

2371

**Anerkennung als Familienheim oder als eigen-
genutzte Eigentumswohnung gemäß § 109 II. WoBauG**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 21. 9. 1961 —
III C 2 — 5.40—1684/61

Auf die laufende Berichterstattung gem. Abschnitt II
des u. a. RdErl. wird für die Zukunft verzichtet. Ich
bitte jedoch, die Anzahl der ausgesprochenen Anerken-
nungen getrennt nach Familienheimen und Eigentums-
wohnungen nach wie vor für jedes Kalenderjahr zu er-
fassen, damit bei Bedarf auf die bei den Bewilligungs-
behörden vorliegenden Zahlen jederzeit zurückgegriffen
werden kann.

Bezug: RdErl. v. 27. 10. 1959 — III C 2 — 5.40 —
2356/59 (MBL. NW. S. 2893; SMBl. NW. 2371)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBL. NW. 1961 S. 1647.

641

**Ausbietung von Hypotheken
bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken,
die mit Wohnungsbau- und Kleinsiedlungsdarlehen
des Landes beliehen sind**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten v. 2. 10. 1961 — Z C 3 — 4.709.6

Die Ausbietung von Grundpfandrechten, die zur Siche-
rung öffentlicher Wohnungsbaumittel bestellt wurden,

die nach dem 1. 4. 1958 bewilligt worden sind, obliegt
der Wohnungsbauförderungsanstalt, da sie Gläubigerin
dieser Grundpfandrechte ist.

Auf Grund von Vereinbarungen, die ich im Einver-
nehmen mit dem Finanzminister mit der Wohnungs-
bauförderungsanstalt getroffen habe, obliegt der Woh-
nungsbauförderungsanstalt mit Wirkung vom 1. 1. 1962
ab die Entscheidung darüber, ob und inwieweit Grund-
pfandrechte, die vor dem 1. 4. 1958 zur Sicherung öffent-
licher Wohnungsbaumittel bestellt worden sind, im
Zwangsversteigerungsverfahren ausbezogen werden sol-
len. Ich bitte Sie daher, in Zukunft die Wohnungsbauför-
derungsanstalt unverzüglich von der Einleitung von
Zwangsversteigerungsverfahren zu unterrichten, die
Grundstücke betreffen, die mit von Ihnen zu verwalten-
den öffentlichen Wohnungsbaumitteln gefördert worden
sind. Die Wohnungsbauförderungsanstalt wird sodann
das Erforderliche in eigener Zuständigkeit und Verant-
wortung veranlassen und Sie hiervon unterrichten.

Die Verwaltung der bisher angesteigerten Grundstücke
und die Verwaltung der vom Land bereitgestellten Aus-
bietungsmittel hat in der bisherigen Weise zu erfolgen.
Der RdErl. des Ministers für Wiederaufbau v. 2. 10. 1952
— III B 6 — 317.8 (53) Tgb.Nr. 761/52 — wird daher hier-
mit insoweit aufgehoben, als er nicht die Grundstücks-
verwaltung und die Verwaltung der Ausbietungsmittel
betrifft.

Bezug: a) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 6.
1948 — III C 1 340 (52/53) — Tgb.Nr. 7012/48 —,
(MBL. NW. S. 357).

b) RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 10.
1952 — III B 6 — 317.8 (53) — Tgb.Nr. 761/
52 —.

An die Regierungspräsidenten,

Oberfinanzdirektionen,

Landesbaubehörde Ruhr in Essen,

Gemeinden und Gemeindeverbände
— als darlehnsverwaltende Stellen —

Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
in Düsseldorf, Friedrichstraße 56/60,

Landesbank für Westfalen (Girozentrale)
in Münster-Westf., Friedrichstraße 1.

— MBL. NW. 1961 S. 1647.

9220

**Hinweiszeichen auf Hilfsposten, die von einer
amtlich anerkannten Vereinigung eingerichtet sind**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 25. 9. 1961 — V/D 1 — 22—01/3 — 60/61

Das Hinweiszeichen nach Bild 34 der Anlage zur
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zeigt das Sinnbild des
Roten Kreuzes. Ich weise darauf hin, daß diesem Sinn-
bild nach der Anlage zur StVO (A I c 3) nur beispiel-
hafte Bedeutung zukommt. Wo Hilfsposten von anderen
amtlich anerkannten Vereinigungen als dem Deutschen
Roten Kreuz eingerichtet sind, können also auch deren
Sinnbilder im weißen Innenfeld des Hinweiszeichens ge-
zeigt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte
und Landkreise.

— MBL. NW. 1961 S. 1647.

II.

Innenminister**Amtsbezirke der deutschen Auslandsvertretungen in Kanada**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1961 —
I C 2 / 17—10.136

Das Auswärtige Amt weist auf Grund eines Berichtes der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ottawa darauf hin, daß Schreiben — vor allem in Wiedergutmachungs- und Lastenausgleichsangelegenheiten —, die Personen mit Wohnsitz in Kanada betreffen, oft nicht an das örtlich zuständige Konsulat, sondern an die Botschaft in Ottawa oder an ein anderes, örtlich unzuständiges Konsulat gerichtet werden. Irrtümer dieser Art sind besonders häufig zwischen der Botschaft und dem Konsulat Toronto, da der konsularische Amtsbezirk der Botschaft innerhalb der im übrigen zum Amtsbezirk des Konsulats Toronto gehörigen Provinz Ontario liegt. Dadurch tritt in vielen Fällen eine erhebliche Verzögerung der Bearbeitung ein. Das Auswärtige Amt bittet darum die nachstehende örtliche Zuständigkeitsabgrenzung der deutschen Auslandsvertretungen in Kanada zu beachten:

„Botschaft Ottawa, konsularischer Amtsbezirk:

Grafschaft Carleton der Provinz Ontario, Grafschaft Hull der Provinz Quebec und die Northwest-Territorien von Kanada.

Generalkonsulat Montreal: Provinzen Quebec (mit Ausnahme der Grafschaft Hull), New Foundland, New Brunswick und Nova Scotia sowie Prince Edward Island und die französischen Inseln St. Pierre und Miquelon.

Konsulat Toronto: Provinz Ontario (mit Ausnahme der Grafschaft Carleton).

Konsulat Vancouver: Provinz British-Columbia sowie das Yukongebiet.

Konsulat Winnipeg: Provinzen Manitoba, Saskatchewan.

Konsulat Edmonton: Provinz Alberta.“

In diesem Zusammenhang weise ich noch auf das vom Auswärtigen Amt herausgegebene Verzeichnis der Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland hin, das jeweils als Beilage zum Bundesanzeiger erscheint. Die letzte Auflage (nach dem Stand vom Dezember 1960) ist im Bundesanzeiger Nr. 19 vom 27. Januar 1961 veröffentlicht. Eine Neuauflage erscheint voraussichtlich noch in diesem Monat. Sonderdrucke der Beilage können zum Preise von 0,60 DM einschließlich Porto- und Verpackungskosten je Stück vom Verlag des Bundesanzeigers, Köln/Rh. 1, Postfach, bezogen werden. Es genügt, den Betrag unter Angabe der Bestellung auf dem Postscheckabschnitt auf das Postscheckkonto des Verlages, Köln 83 400, einzuzahlen.

An alle Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1961 S. 1648.

Personalausweiswesen;**hier: Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen**

Bek. d. Innenministers v. 28. 9. 1961 — I C 3/13 — 40.392

Der Bundesminister des Innern hat mich gebeten, folgende Empfehlung bekanntzugeben:

„Die Firma Erwin Epple, Stuttgart-Berg, Am Mühlkanal 10, hat ein Paßbild-Doppelrastergerät mit elektri-

scher Kleb-Heizpresse entwickelt. Das Bundeskriminalamt hat mit diesem Gerät umfangreiche Versuche durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Versuche kann die Verwendung des Gerätes aus sicherungstechnischen Gründen empfohlen werden. Voraussetzung ist jedoch, daß zum Aufkleben der Lichtbilder der von der Firma E. Epple & Co., Chemische Fabrik, Stuttgart-W., Seidenstraße 57, Postfach 48, hergestellte „EPPLE-Spezial-Papier-Kleber“ benutzt wird.

Der Preis für das Paßbild-Doppelrastergerät beträgt 151,40 DM.“

Auf die RdErl. v. 10. 1. 1961 und 10. 7. 1961 (MBl. NW. S. 201 und 1152) nehme ich Bezug.

An die Meldebehörden,
Paßbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1648.

Paßwesen;**hier: Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche durch den Freistaat Irland**

Bek. d. Innenministers v. 29. 9. 1961 — I C 3/13 — 38.9517

Die Bekanntmachung vom 4. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1299) wird wie folgt ergänzt:

„1. Die von der irischen Regierung mit Wirkung vom 15. Juli d. J. ausgesprochene Befreiung Deutscher vom Paßzwang bezieht sich nicht auf Personen, die zur Arbeitsaufnahme nach Irland reisen oder sich länger als drei Monate in Irland aufhalten wollen. Solche Personen benötigen weiterhin einen Reisepaß, sind aber vom irischen Sichtvermerkszwang befreit.

2. Die vom Paßzwang befreiten deutschen Touristen benötigen außer dem Personalausweis eine „Besucherkarte“. Die deutschen Reisebüros haben, soweit sie der irischen Fremdenverkehrsorganisation Bord Failte Eireann in Dublin bekannt sind, solche „Visitor's Cards“ erhalten. Auch vom Frankfurter Büro der irischen Luftfahrtgesellschaft Aer Lingus, Frankfurt/M., Wiesenhüttenstraße 39, können diese Karten bezogen werden.“

— MBl. NW. 1961 S. 1648.

Paßwesen;**hier: Ungültigkeit britischer Pässe für Angehörige der Republik Somaliland**

Bek. d. Innenministers v. 29. 9. 1961 — I C 3/13 — 38.9570

Die britische Botschaft in Bonn hat mitgeteilt, daß die für Bewohner des früheren britischen Protektorats Somaliland ausgestellten britischen Reisepässe ungültig geworden sind. Diese Personen können sich jetzt nur noch durch Reisepässe der Somalischen Republik ausweisen.

— MBl. NW. 1961 S. 1648.

Auskünfte aus dem Melderegister

Bek. d. Innenministers v. 29. 9. 1961 — I C 3/13 — 41.521

Dem Forschungsinstitut für Soziologie der Universität Köln, Köln-Lindenthal, Meister-Ekkehart-Straße 11, habe ich ebenfalls unter den in Nr. 1 bis 5 der Bek. v. 11. 12. 1959 (MBl. NW. S. 4001) aufgeführten Bedingungen erlaubt, Auskünfte aus dem Melderegister für wissenschaftliche Forschungszwecke einzuholen.

Auf Nr. 34.33 VV.MG. v. 23. 12. 1958 (MBl. NW. 1959 S. 11) wird Bezug genommen.

— MBl. NW. 1961 S. 1648.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. P. Kaiser zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Oberregierungsrat W. Pfalzgraf zum Polizeidirektor bei der Kreispolizeibehörde Mülheim (Ruhr); Medizinalrat Dr. W. D. Telschow zum Oberregierungsmedizinalrat im Innenministerium; Regierungsassessor G. Christ zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. L. Frauenstein zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsassessor A. Neumann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsassessorin M. de Roy zur Regierungsrätin bei der Bezirksregierung Aachen.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Estenfeld von der Kreispolizeibehörde Aachen zur Bezirksregierung Köln; Oberregierungsrat F. Fehrmann von der Bezirksregierung Arnsberg zur Kreispolizeibehörde Aachen; Regierungsrat K. Peitz von der Bezirksregierung Arnsberg zur Kreispolizeibehörde Lüdenscheid.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor K. Salomon-Lessen, Kreispolizeibehörde Bonn; Regierungsdirektor Th. Watermann, Kreispolizeibehörde Köln; Oberregierungs- und -medizinalrätin Dr. E. Lange, Innenministerium; Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. O. Liebermann, Bezirksregierung Arnsberg; Regierungs- und Medizinalrat Dr. F. Reessing, Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat A. Diekmeyer, Kreispolizeibehörde Lüdenscheid; Polizeioberrat H. Tilger, Wasserschutzpolizeidirektion NW., Duisburg; Polizeirat A. Fixson, Kreispolizeibehörde Wuppertal; Polizeirat W. Hiller, Kreispolizeibehörde Essen.

Es sind ausgeschieden: Regierungsrat H. Gessner, Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat Dr. P. Werra, Bezirksregierung Münster, wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung.

Es ist verstorben: Regierungsdirektor W. Henemann, Bezirksregierung Aachen.

— MBI. NW. 1961 S. 1649.

Finanzminister**Personalveränderungen**

Es ist ernannt worden: Ministerialrat Dr. W. Nordbeck zum Leitenden Ministerialrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat H. Rendelmann, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Hagen; Regierungsbaurat Fr. Brandes, Finanzbauamt Iserlohn, zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Soest; Regierungsbaurat H. Faßbender, Finanzbauamt Krefeld, zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat H. Hobbeling, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H. Janssen, Oberfinanzdirektion Münster, zum Oberregierungsrat.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. A. Arens vom Finanzamt Dortmund-Nord, an das Finanzamt Bochum; Regierungsrat Fr. R. Höfer vom Finanzamt Bergisch-Gladbach an das Finanzamt Köln-Ost; Regierungsrat Dr. H. Klaub vom Finanzamt Hagen an das Finanzamt Dortmund-Nord; Regierungsrat Dr. G. Wagner vom Finanzamt Siegen an das Finanzgericht in Münster.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat Dr. W. Kauke vom Finanzamt Gelsenkirchen-Nord.

— MBI. NW. 1961 S. 1649.

**Bekanntmachungen
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland.

Herr Willy Giesen, Heinsberg, Sittarder Straße 12, ist als Nachfolger für den verstorbenen Herrn Dr. h. c. Josef Haubrich, Köln, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 29. September 1961.

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
K l a u s a

— MBI. NW. 1961 S. 1649.

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Dr. Helmut Schmid, Brühl, Heinrich-Esser-Str. 21 bis 25, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Richard Burckhardt, Solingen, Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 13. Oktober 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
K l a u s a

— MBI. NW. 1961 S. 1649.

Betrifft: 3. Tagung der 3. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 3. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 3. Tagung auf

Dienstag, den 24. Oktober 1961, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

Besprechung des Haushaltsplans 1962

Köln, den 13. Oktober 1961

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland
K l a u s a

— MBI. NW. 1961 S. 1649.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Regierungsvorlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
den Gewerbesteuerausgleich zwischen Betriebs-
gemeinden und Wohngemeinden

563

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —,
Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 1650.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.